**Vorprüfung gemäß § 9 i.V.m. § 7 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht**

**Ergebnis der Vorprüfung**

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG stelle ich fest, dass das Vorhaben: **Errichtung und Betrieb einer Vakuum-Destillationsanlage (ECON-Verfahren) zur Behandlung von gefährlichen Abfällen (****BNT Chemicals GmbH)** nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

**Diese negative UVP-Vorprüfung wird vom UVP-Bereich ab dem 22.08.2024 in das UVP-Portal eingestellt.**

Der Entscheidung lagen folgende Unterlagen zu Grunde:

* Antrag/ Allgemeine Angaben
* Angaben zur Anlage und zum allgemeinen Betrieb
* Stoffe/ Stoffdaten/ Stoffmengen
* Emissionen/ Immissionen
* Anlagensicherheit
* Wassergefährdende Stoffe/ Löschwasser/ Abwasser
* Abfälle/ Wirtschaftsdünger
* Arbeitsschutz/ Brandschutz/ Energieeffizienz/ Angaben zur Wärmenutzung
* Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA/ Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
* Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung

Darüber hinaus wurde folgende weitere Quelle einbezogen:

* Daten des GIS-Auskunftssystems Sachsen-Anhalt (Stand 08/2024)
* Daten des Raumordnungskatasters Sachsen-Anhalt (ARIS) (Stand 08/2024)
* Daten des Denkmalinformationssystems Sachsen-Anhalt (Stand 08/2024)
* Daten des Geofachdatenservers, LHW-Hochwassergefahrenkarten (Stand 08/2024)

**Begründung**

Gliederung:

[1. Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens](#_Toc174010201)

[2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage](#_Toc174010202)

[3. Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG](#_Toc174010203)

[4. Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG](#_Toc174010204)

# Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die BNT Chemicals GmbH (BNT) plant am Standort Bitterfeld-Wolfen im Chemiepark Bitterfeld eine im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftige Vakuum-Destillationsanlage zur Aufarbeitung von Abfällen aus ihrer Produktion und Rückgewinnung von Zinn zu errichten und zu betreiben.

Bei der Herstellung von Zinnorganischen Verbindungen sind über die letzten Jahre werthaltige Abfälle angefallen, die momentan auf ca. 600 Tonnen beziffert werden können. Die Abfälle entstehen in den Sümpfen der sog. Grignard-Synthese. Dabei handelt es sich um Dibuthylzinndichlorid (DBTC) und Tributhylzinnchlorid (TBTC), welche einen nicht unerheblichen Teil an zurückgewinnbarem Zinn enthalten.

Nach Schwierigkeiten den Abfall durch spezialisierte Firmen aufbereiten zu lassen, lagert dieser auf dem Gelände der BNT. Zum Zweck der Abfallreduzierung und Rückgewinnung werthaltiger Stoffe aus den vorhandenen Abfällen, will die BNT einen Vakuum-Destillationsanlage aufstellen und betreiben.

Die Anlage soll ausschließlich hauseigene Abfälle aufbereiten. Es soll pro Tag ein Batch von 1200 kg (1500 kg Havariegewicht) der Sümpfe aus DBTC bzw. TBTC der Destillation portioniert zugeführt und verarbeitet werden. Es entstehen durch die thermische Trennung anorganische Pulver (Zinnverbindungen) und Organozinn-Kondensate. Es kommt zu keiner chemischen Reaktion, da es sich ausschließlich um ein unter Vakuum durchgeführtes Trennverfahren handelt.

Die gewonnenen anorganischen Pulver sind abfallrechtlich noch einzustufen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass ein gefährlicher Wertstoff vorliegt. Nach Inbetriebnahme wird der Nachweis des „Endes der Abfalleigenschaft“ für diese Pulver angestrebt. Die Destillate werden entweder in die BNT-Prozesse zurückgeführt, oder wie gehabt als gefährlicher Abfall mit dem gleichen Abfallschüssel wie bisher über die vorhandenen Entsorgungswege entsorgt.

Die geplante Anlage soll aufgestellt und betrieben sowie die Funktionalität in die BNT-Anlagen integriert werden.

Die Anlage wird durch das Personal der BNT bedient und regelmäßig kontrolliert. Der technische Ablauf der Destillation funktioniert komplett autonom und programmgesteuert. Nur der Transport sowie die Zugabe und Entnahme der zu behandelnden Stoffe muss durch einen eingewiesenen Mitarbeiter erfolgen. Damit handelt es sich bei der Anlage um keinen ständigen Arbeitsplatz.

# Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Das beantragte Vorhaben befindet sich in Bitterfeld-Wolfen, in der PC-Straße 1, des Chemieparks Bitterfeld im Areal C. Dieses liegt auf der Gemarkung Bitterfeld, Flur 48, auf den Flurstücken 36/14, 189, 190, 192 und 193. Die Errichtung der Anlage ist auf dem Betriebsgeländer der BNT im bestehenden Produktionsgebäude 2 geplant.

Für das betreffende Gebiet gibt es den Bebauungsplan 1/97 „Betriebsareal C/WEST“ Chemiepark Bitterfeld, auf dem der Anlagenstandort im Bereich mit der Zuordnung GI8 zu finden ist. Dieses Gebiet ist als Industriegebiet ausgewiesen. Das Werksgelände ist von mehreren Firmen umgeben. (Siehe Tabelle 1) Die nächsten Wohnbebauungen befinden sich 220 m nordöstlich im Ortsteil Greppin und 750 m westlich des Werksgeländes.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Firma | Distanz in m | Himmelsrichtung |
| Bilfinger Maintenance | 430 | Nördlich |
| SIDRA Wasserchemie GmbH | 320 | Westlich |
| ARS Armaturen-Rohrleitungszubehör-Service GmbH | 160 | Westlich |
| Katpol-Chemie GmbH | 130 | Südlich |
| Indulor Chemie GmbH | 150 | Südlich |
| Dreco | 280 | Südöstlich |

Tabelle 1 - Umliegende Firmen

# Einordnung des Vorhabens unter die Kriterien der Anlage 1 UVPG

Die Anlage ist unter folgende Nummern der Anlage 1 UVPG einzustufen:

Nr. 4.2: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoff­gruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen inte­grierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1, Anlagen nach Nummer 10.1 und Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach Nummer 11.1.

Bezüglich der geplanten Änderung ist entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

# Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 UVPG

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die nächste Wohnbebauung ist 220 m vom Vorhaben entfernt. Eine Schule, als besonders schützenswerter Punkt, befindet sich in 950 m Entfernung nordöstlich zum Vorhaben. Durch den Betrieb der Anlage kommt es zu keinen nennenswerten Emissionen gesundheitsschädlicher Stoffe. Die Anlage wird nur tagsüber betrieben und erzeugt damit nachts keine Lärmemissionen. Gemäß der Schallprognose werden die Grenzwerte der TA Lärm zur nächsten Wohnbebauung tags mit 35 dB(A) unterschritten. Anfallende Abfälle werden auf vorhandenen Entsorgungswegen sachgemäß entsorgt. Daher ist eine erheblich nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Mensch und insbesondere auf die menschliche Gesundheit nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im und nahe des Untersuchungsgebietes um die Anlage sind keine Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Biosphärenreservate, EU-Vogelschutzgebiete oder Naturparks. Alle Bauarbeiten des Vorhabens finden im bestehenden Produktionsgebäude statt. Nennenswerte Emissionen sind nicht vorhanden. Aus diesen Gründen sind erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Schutzgüter Boden und Fläche

Der Standort des Vorhabens ist in einem bestehenden Produktionsgebäude der BNT. Mit dem Vorhaben ist keine Versiegelung von Fläche oder sonstige Bearbeitung des Bodens verbunden. Im normalen Betrieb werden keine Schadstoffe an den Boden abgegeben. Entsprechend ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Fläche zu rechnen.

Schutzgut Wasser

Im Betrieb der Anlage fallen keine technologischen Abwässer an. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgt entsprechend den Anforderungen des 2. Abschnittes der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Das Vorhaben liegt laut aktuellen Hochwasserkarten des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) außerhalb von Überschwemmungsgebieten. (Stand 08/2024 – letzte Aktualisierung 31.12.2023) Auch befinden sich im Untersuchungsradius um das Vorhaben kein Trinkwassergebiet, kein Gewässer 1. Ordnung und kein Wasserschutzgebiet. Zusammenfassend ist daher keine erhebliche nachteilige Auswirkung des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Schutzgüter Luft und Klima

Bei Betrieb der Anlage werden keine klimaschädlichen Gase ausgestoßen. Es kommt zu einer Emission von organischen Gasen im Abgas der Anlage. Die entstehenden Gase werden durch eine Brüdenfiltereinheit gefiltert, in einem Wärmetauscher abkondensiert und letztlich über einen Aktivkohlefilter geschickt, wodurch die im Abgas enthaltenen gefährlichen Stoffe nahezu vollständig entfernt werden. Die Emission an Gesamtkohlenstoff beträgt weniger als 50 mg/m3 und weniger als 0,5 kg/h. Die Grenzwerte der TA-Luft Punkt 5.2.5 werden damit eingehalten. Erheblich nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Luft und Klima können im sachgemäßen Betrieb ausgeschlossen werden.

Schutzgut Landschaft

Das umliegende Gebiet des Vorhabens ist bisher vor Allem industriell geprägt. Im näheren Umfeld des Vorhabens befinden sich mehrere andere Firmen im selbigen und in weiteren ausgeschriebenen Industriegebieten. Mit dem Vorhaben ist keine äußere Veränderung des bestehenden Produktionsgebäudes geplant. Aus diesem Grund ist eine erheblich nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Landschaft nicht abzusehen.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

In der näheren Umgebung sind keine archäologischen Funde bekannt. 7 Baudenkmäler (Schule, Feuerwache, Wohnhaus, Wohn- und Geschäftshaus, Rathaus und 2 Kirchen) und ein Kleindenkmal (Gedenkstätte) sind im Betrachtungsgebiet vorhanden, wovon das nächste einen Mindestabstand von 265 m zur Anlage hat. Die Denkmäler sind von der Anlage unbeeinflusst. Entsprechend ist eine erheblich nachteilige Auswirkung auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter auszuschließen.

Insgesamt ist durch das geplante Vorhaben bezüglich der Schutzgüter (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen diesen, mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.